

Die Übersendung geschieht  
zum Zwecke der Zustellung!

Az.: 11 L 714/13

Beschluss

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

Antragsteller,

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Deis und Kellmann, Richard-Wagner-  
Straße 14, 50674 Köln,  
Gz.: K170/13/K,

g e g e n

die Stadt Marl, vertreten durch den Bürgermeister der Stadt Marl,  
Creller Platz 1, 45768 Marl,  
GZ.: 32-A/M 3409,

Antragsgegnerin,

wegen Ausländerrechts  
(hier: Antrag auf Prozesskostenhilfe und Antrag auf Gewährung vorläufigen  
Rechtsschutzes)

hat die 11. Kammer des

**VERWALTUNGSGERICHTS GELSENKIRCHEN**

am 1. August 2013

durch

den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht Dr. Brodale,  
den Richter am Verwaltungsgericht Weltkamp und  
die Richterin am Verwaltungsgericht Schnellenbach

**beschlossen:**

1. Den Antragstellern wird für das Verfahren erster Instanz Prozesskostenhilfe bewilligt und Rechtsanwalt Kellmann aus Köln beigeordnet.
  
2. Es wird festgestellt, dass die Klage 11 K 2922/13 gegen die in den Aufenthaltserlaubnissen der Antragsteller enthaltenen wohnsitzbeschränkenden Auflagen „Bei Bezug von Leistungen nach dem AsylbLG, SGB II oder XII ist der Wohnsitz auf Marl beschränkt.“ aufschiebende Wirkung hat.  
  
Im Übrigen wird der Eilantrag abgelehnt  
  
Die Antragsgegnerin trägt die Kosten des Verfahrens.
  
3. Der Streitwert beträgt 10.000 €.

**Gründe:**

I.

Die Bewilligung der Prozesskostenhilfe beruht auf § 166 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in Verbindung mit § 114, § 115 der Zivilprozessordnung (ZPO).

Die Antragsteller erfüllen die wirtschaftlichen Voraussetzungen für die Gewährung von Prozesskostenhilfe. Die beabsichtigte Rechtsverfolgung bietet – soweit dies für die Verfahrenskosten von Belang ist – aus den nachfolgenden Gründen zu II. auch hinreichende Aussicht auf Erfolg.

II.

Der Eilantrag hat in dem aus dem Tenor ersichtlichen Umfang Erfolg.

1.

Der Feststellungsantrag ist statthaft und auch im Übrigen zulässig. In den Fällen, in denen zwischen den Beteiligten Streit besteht, ob einem Rechtsmittel gegen einen Bescheid nach § 80 Abs. 1 VwGO kraft Gesetzes aufschiebende Wirkung zukommt,

Ist in einem Verfahren analog § 80 Abs. 5 VwGO auf einen entsprechenden Feststellungsantrag hin darüber zu befinden, ob Widerspruch oder Klage aufschiebende Wirkung haben.

Vgl. z.B. OVG NRW, Beschlüsse vom 10. März 2010 – 18 B 1702/09 – und 3. September 1993 – 14 B 684/92 –, juris; Finkelnburg/Dombert/ Kulpmann, Vorläufiger Rechtsschutz im Verwaltungsstreitverfahren, 6. Auflage, 2011, Rdnr. 1040 ff. mit weiteren Nachweisen.

In solchen Streitfällen ebenfalls die aufschiebende Wirkung gemäß § 80 Abs. 5 VwGO anzuordnen oder wiederherzustellen – sofern die Voraussetzungen hierfür vorliegen – kommt nicht in Betracht, da begrifflich eine Anordnung bzw. Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung ausscheidet, wenn diese bereits nach der gesetzlichen Regelung besteht.

Das für den Antrag erforderliche Rechtsschutzinteresse ist gegeben. Denn die Antragsgegnerin geht nach den Schriftsätzen im vorliegenden Verfahren ersichtlich davon aus, dass die Antragsteller auch in Ansehung der von ihnen erhobenen Klage 11 K 2922/13 gegen die im Tenor bezeichneten Wohnsitzauflagen ihren Wohnsitz aktuell weiter in Marl – ob nun in einer Asylbewerberunterkunft oder einer anzumietenden Wohnung – zu nehmen haben und verwehrt ihnen den angestrebten Umzug nach Köln, misst der Klage mithin offenkundig keine aufschiebende Wirkung bei. Hiermit steht in Einklang, dass sie auch auf die bereits im Vorfeld des Eilantrags durch die Prozessbevollmächtigten der Antragsteller erfolgte Anfrage zur Achtung der aufschiebenden Wirkung einer Klage nicht reagiert bzw. keine dahingehende Erklärung abgegeben hat. Da die nicht mit Rechtsbehelfsbelehrungen versehenen Wohnsitzauflagen vom 24. bzw. 25. April 2013 zudem innerhalb der somit nach § 58 Abs. 2 Satz 1 VwGO geltenden Jahresfrist mit der Klage angefochten worden sind und nach dem Erlöschen der zuvor asylrechtlich bedingten räumlichen Beschränkung des Aufenthalts der Antragsteller nach § 56 Abs. 3 Satz 2 AsylVfG nun das einzige rechtliche Hindernis für den angestrebten Umzug der Antragsteller nach Köln sind, ist das Rechtsschutzbedürfnis auch insoweit zu bejahen.

Der Antrag ist auch begründet. Die Klage 11 K 2922/13 gegen die in den Aufenthaltserlaubnissen der Antragsteller enthaltenen wohnsitzbeschränkende Auflagen „Bei Bezug von Leistungen nach dem AsylbLG, SGB II oder XII ist der Wohnsitz auf Marl beschränkt.“ hat gemäß § 80 Abs. 1 Satz 1 VwGO aufschiebende Wirkung. Die auf der Grundlage des § 12 Abs. 2 AufenthG erlassenen Wohnsitzauflagen zu den

den Antragstellern erteilten Aufenthaltseraubnissen sind selbständig mit der Klage anfechtbar, die insoweit grundsätzlich aufschiebende Wirkung hat,

vgl. für entsprechende Auflagen zu einer Duldung OVG NRW, Beschluss vom 10. März 2010, a.a.O.

Da die Klage 11 K 2922/13 – wie bereits oben dargelegt – fristgemäß erhoben worden ist, ein Fall des § 84 AufenthG nicht gegeben ist und die Antragsgegnerin zudem nicht die sofortige Vollziehung der Wohnsitzauflagen angeordnet hat, bleibt es bei dem Grundsatz des § 80 Abs. 1 Satz 1 VwGO und damit der aufschiebenden Wirkung der erhobenen Anfechtungsklage.

2.

Der von den Antragstellern ferner gestellte Antrag,

die Gegenseite nach Feststellung der aufschiebenden Wirkung der Klage 11 K 2922/13 im Wege der einstweiligen Anordnung zu verpflichten, die Wohnsitzauflage vorläufig bis zum Abschluss des Klageverfahrens zu streichen,

hat keinen Erfolg. Unabhängig von der Frage der Zulässigkeit des Antrags nach § 123 Abs. 1 VwGO, folgt dies jedenfalls daraus, dass weder ein Anordnungsgrund noch ein dahingehender Anordnungsanspruch besteht. Angesichts des Umstandes, dass die Antragsteller die aufschiebende Wirkung der Klage 11 K 2922/13 gegen die Wohnsitzauflagen ohne weiteres durch Vorlage des gerichtlichen Beschlusses belegen können, ist ein Bedürfnis für die begehrte Anordnung und damit ein Anordnungsgrund bereits nicht erkennbar. Darüber hinaus besteht auch kein Anordnungsanspruch. Denn die durch die Kammer festgestellte aufschiebende Wirkung der Klage berührt lediglich die Vollziehbarkeit der Wohnsitzauflagen, führt aber nicht dazu, dass die Auflagen (zeitweise) aufzuheben wären, zumal zu berücksichtigen ist, dass es der Antragsgegnerin grundsätzlich nicht verwehrt ist, die sofortige Vollziehung der Wohnsitzauflagen nachträglich anzuordnen.

3.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 155 Abs. 1 Satz 5 VwGO. Da der Antrag unter Punkt 2. darauf zielt, der Antragsgegnerin Vorgaben zur Umsetzung des Feststellungsausspruchs zu machen, stellt er sich lediglich als Annexantrag dar, der es nicht

gebietet, den insoweit unterlegenen Antragstellern einen Teil der Verfahrenskosten aufzuerlegen.

III.

Die Festsetzung des Streitwertes beruht auf § 53 Abs. 2 in Verbindung mit § 52 Abs. 1 und 2 GKG und entspricht – bezogen auf den einzelnen Antragsteller – der Hälfte des Regelstreitwertes. Eine Streitwerterhöhung wegen des gestellten Antrags auf Erlass einer einstweiligen Anordnung ist aus den Gründen zu II. 3. nicht geboten.

#### **Rechtsmittelbelehrung:**

Für die Beteiligten ist die mit dem Beschluss zu 1. erfolgte Bewilligung von Prozesskostenhilfe unanfechtbar (§ 127 Abs. 2 Satz 1 Zivilprozessordnung).

Gegen die Bewilligung der Prozesskostenhilfe findet die Beschwerde der Staatskasse statt, wenn weder Monatsraten noch aus dem Vermögen zu zahlende Beträge festgesetzt worden sind. Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Beschlusses schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen - ERVVO VG/FG – vom 7. November 2012 (GV. NRW. S. 548) einzulegen und kann nur darauf gestützt werden, dass die Partei nach ihren persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen Zahlungen zu leisten hat. Nach Ablauf von drei Monaten seit der Verkündung der Entscheidung ist die Beschwerde unstatthaft. Wird die Entscheidung nicht verkündet, so tritt an die Stelle der Verkündung der Zeitpunkt, in dem die unterschriebene Entscheidung der Geschäftsstelle übergeben wird.

Gegen den Beschluss zu 2. steht den Beteiligten die Beschwerde an das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen in Münster zu.

Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Beschlusses schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der ERVVO VG/FG bei dem Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen, einzulegen. Sie ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung zu begründen. Die Begründung ist, sofern sie nicht bereits mit der Beschwerde vorgelegt worden ist, beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidienkirchplatz 5, 48143 Münster, schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der ERVVO VG/FG einzureichen. Sie muss einen bestimmten Antrag enthalten, die Gründe darlegen, aus denen die Entscheidung abzuändern oder aufzuheben ist, und sich mit der angefochtenen Entscheidung auseinandersetzen. Das Oberverwaltungsgericht prüft nur die dargelegten Gründe.

Im Beschwerdeverfahren gegen den Beschluss zu 2. muss sich jeder Beteiligte durch einen Prozessbevollmächtigten vertreten lassen. Dies gilt auch für die Einle-

15/08/2013 18:07  
05.08.2013-10:13

02212336482  
0209 1701 124

RECHTSANWAELTE  
VG Gelsenkirchen

S. 07/07  
S. 7/7

6

gung der Beschwerde. Als Prozessbevollmächtigte sind nur die in § 67 Abs. 4 in Verbindung mit Abs. 2 Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneten und Ihnen kraft Gesetzes gleichgestellten Personen zugelassen.

Gegen den Beschluss zu 3. findet innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, Beschwerde statt, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200 Euro übersteigt.

Die Beschwerde ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder in elektronischer Form nach Maßgabe der ERVVO VG/FG bei dem Verwaltungsgericht Gelsenkirchen einzulegen. Über sie entscheidet das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidii Kirchplatz 5, 48143 Münster, falls das beschließende Gericht ihr nicht abhilft.

Dr. Brodale

Weitkamp

Schnellenbach



Ausgefertigt

*Runge*

Runge, Verwaltungsgerichtsbeschäftigte  
als Urkundsbeamtin  
der Geschäftsstelle